


BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/87-Parl/95

Wien, 16. August 1995

 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR

1476

/AB

1995-08-22

 Parlament
 1017 Wien

zu

1551

/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1551/J-NR/95 betreffend Beurteilung des Verhaltens in der Schule, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen am 5. Juli 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Welchen pädagogischen Wert verkörpert die Verhaltensnote in der dritten Klasse der Volksschule?
2. Könnten Sie sich vorstellen, daß eine Benotung des Verhaltens zumindest in der Volksschule verzichtbar wäre?
3. Wenn ja, bis wann ist mit entsprechenden Schritten zur Novellierung zu rechnen?

Antwort:

In § 18 Abs. 1 lit.a der Leistungsbeurteilungsverordnung (LB-VO) wird festgelegt, daß in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der 3. - 7. Schulstufe in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird in § 18 Abs. 1 2. Satz LB-VO normiert, daß eine Beurteilung des Verhaltens in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in der letzten Stufe einer Schulart nicht zu erfolgen hat. Aus den genannten Bestimmungen leitet sich die Tatsache ab, daß nur in der 3. Schulstufe eine Beurteilung des Verhaltens erfolgt. Die Problematik, ob in der 3. Klasse der Volksschule eine Verhaltensnote verzichtbar wäre, wird für die nächste Novelle der LB-VO in Evidenz gehalten. Ein genauer Zeitpunkt für eine Novellierung läßt sich im Moment nicht bestimmen.

Die Bundesministerin: